

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Die Regelungen eines Rahmenvertrages im Einzelnen	4
1. Gegenstand des Rahmenvertrages	4
2. Lieferumfang	5
3. Lieferzeit	5
4. Lieferverzug	5
5. Preise und Zahlungsbedingungen	6
6. Gefahrübergang	6
7. Eigentumsvorbehalt	6
8. Mängelansprüche	7
9. Haftung	8
10. Verjährung	9
11. Vertraulichkeit	9
12. Vertragsdauer/Kündigung	10
13. Außerordentliche Kündigung	10
14. Sonstige Vereinbarungen	10
15. Schriftform/Textform	10
16. Gerichtsstand	10
Zusammenfassung in Form eines möglichen Vertragsmusters	11

Rahmenlieferverträge im Maschinenbau (Inland)

Einleitung

In vielen Industriebereichen, so auch im Maschinenbau, werden zunehmend Rahmenlieferverträge abgeschlossen. Dies liegt u. a. daran, dass vermehrt längerfristige Geschäftsbeziehungen in Form einer engeren Bindung der Vertragspartner aneinander aufgebaut werden.

Derartige Rahmenverträge bieten Sicherheit. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner besitzen eine fundierte Grundlage. Einzelgeschäftsbedingungen gelangen nicht mehr zur Anwendung. Gesetzliche Vorschriften sind nur sekundär maßgebend.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Frage der wirksamen Vereinbarung von Geschäftsbedingungen (verweist jede der Vertragsparteien auf ein eigenes Bedingungsnetzwerk, gilt nach BGH keines der Papiere, sondern das BGB – vgl. hierzu die **Broschüre „Vertragsgestaltung im Inland / Die VDMA-Geschäftsbedingungen – Erläuterungen und Hinweise für die Praxis“**, 6. Aufl. 2008, unter Ziff. 3.4 m. w. N.) spielt keine Rolle mehr. Werden Rahmenverträge geschlossen, stellt sich die Vereinbarungsproblematik nicht.

Darüber hinaus sind Rahmenverträge regelmäßig zwischen den Vertragsparteien individuell durchgesprochen mit der Folge, dass es sich vielfach um „im Einzelnen ausgehandelte“ Verträge handelt (und nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen), auf die gem. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB die strengen AGB-rechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden. Lediglich knebelnde oder sittenwidrige Vertragsabreden sowie Verstöße gegen gesetzliche Verbote (§§ 134, 138 BGB) entfalten dann keine Wirksamkeit.

Der vorliegende Leitfaden, der auf den **kaufmännischen, unternehmerischen Geschäftsverkehr** ausgerichtet ist, soll Herstellern/Lieferern von Investitionsgütern eine Hilfestellung für die Abfassung von Rahmenlieferverträgen **im Inland** geben. Insbesondere im Bereich der Haftung sind unterschiedliche Vertragsgestaltungen möglich und erforderlich, auf die der Leitfaden eingeht. Das gilt sowohl für Fälle der verspäteten Leistung (Verzug) als auch für den Bereich der Haftung für Mängel einer Lieferung (Mängelansprüche – Folgeschadenhaftung).

Die im Leitfaden enthaltenen Klauselvorschläge berücksichtigen die Rechtsprechung des BGH zum AGB-Recht soweit als möglich, können also auch formularmäßig benutzt werden. Da die Rechtsansichten zu AGB-Klauseln aber einem ständigen Wandel unterworfen sind, ist deren Gerichtsfestigkeit naturgemäß nicht 100%ig sichergestellt.

Bei individuellen Verhandlungen über den Inhalt von Rahmenverträgen sind Abänderungen von den Klauselvorschlägen, insbesondere auch zugunsten des Herstellers/Lieferers, jederzeit möglich. Soweit erforderlich, wird auf derartige auszuhandelnde Regelungen im Text jeweils besonders hingewiesen.

Der genaue Aufbau des BGB- und AGB-Haftungssystems sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen können in Einzelheiten der Erläuterungsschrift zu den VDMA-Geschäftsbedingungen entnommen werden. Sie kann – wie auch der vorliegende Leitfaden – beim VDMA Verlag, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main, bezogen werden.

Die Regelungen des Rahmenvertrages im Einzelnen

Präambel

Dem Vertragswerk kann eine Präambel vorgeschaltet werden, die allgemeine, einleitende Hinweise zum Rahmenvertrag und den hierunter fallenden Lieferverträgen und -gegenständen gibt.

Die Präambel könnte wie folgt lauten:

„Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen der Firmen ... (Lieferer) und ... (Besteller) (inländische Vertragsparteien) untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen abzuschließenden Lieferverträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird. Alle Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.“

1. Gegenstand des Rahmenvertrages

Die Vertragsgegenstände müssen genau bezeichnet werden. Da – insbesondere unter technischen Gesichtspunkten – die Beschreibungen umfangreicher Art sein können, empfiehlt es sich, die besonderen Spezifikationen in Form eines Anhangs zum Rahmenvertrag festzulegen. Aufgrund der für eine gewisse Dauer angelegten Geschäftsbeziehung ergeben sich oftmals technische Weiterentwicklungen. Der Lieferer muss diesbezüglich ein Eingriffsrecht gegenüber seinem Vertragspartner besitzen.

Klauselvorschlag:

„Vertragsgegenstand ist die Lieferung von
..... gemäß anliegender Spezifikation (Anhang). Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller technische Verbesserungen in Konstruktion und Form vorzunehmen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und dadurch keine Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit der Vertragsgegenstände eintritt.“

2. Lieferumfang

Die innerhalb des Rahmenvertrages vorgesehenen Einzellieferungen müssen ebenfalls konkret bestimmt sein und vom Vertragspartner entsprechend bestätigt werden. Inhaltliche Unterschiede bedürfen der Klarstellung.

Diese Lieferverträge sind – wie jeder Vertrag – bindend und können nachträglich nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich immer eine schriftlich/textlich fixierte Festlegung.

Klauselvorschlag:

„Der Besteller unterbreitet dem Lieferer jeweils ein nach Art und Anzahl der zu liefernden Vertragsgegenstände spezifiziertes Kaufangebot. Der Lieferer bestätigt entsprechend. Im Falle einer Diskrepanz zwischen Bestellung und Bestätigung liegt ein neues Kaufangebot vor, das der Annahme durch den Besteller bedarf. Nachträgliche Änderungen eines abgeschlossenen Liefervertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen unter Wahrung der Schrift- oder Textform möglich.“

3. Lieferzeit

Eine der wichtigsten Vertragsmodalitäten stellt die Festlegung der Lieferzeit dar. Sie sollte von den Vertragsparteien jeweils individuell bestimmt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass sich häufig Unstimmigkeiten bei Arbeitskämpfen und unvorhergesehenen Ereignissen ergeben. Um diese zu vermeiden, empfiehlt sich eine spezielle Regelung.

Klauselvorschlag:

„Die Liefertermine werden für jede Einzellieferung individuell ausgehandelt. Sie verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen.“

4. Lieferverzug

Die Beachtung der Lieferzeit liegt im besonderen Interesse des Bestellers. Dennoch kann es vorkommen, dass der Lieferer nicht alle Termine exakt einhalten kann. Dementsprechend müssen die daraus resultierenden Rechtsfolgen festgelegt sein. Hier können die in der Praxis bewährten Regelungen der VDMA-Lieferbedingungen übernommen werden (z. B. die 5%-Klausel; auch andere Prozentsätze sind möglich, jedenfalls im Rahmen einer individuellen Vereinbarung). Nähere **Einzelheiten** ergeben sich aus der **Erläuterungsbroschüre zu den VDMA-Bedingungen unter Ziff. 8.**

Die mehrfache schuldhaftige Überschreitung von Lieferterminen wirkt sich auf den gesamten Rahmenvertrag aus. Insofern wird an ein evtl. Auflösungsrecht des Rahmenvertrages zu denken sein. Es empfiehlt sich aber, aus Gründen der Rechtsklarheit das Wort „mehrfach“ im Vertrag zu konkretisieren.

Eine in sich geschlossene Regelung der Konsequenzen eines Lieferverzuges könnte wie folgt lauten:

„Hält der Lieferer aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Besteller – sofern ihm ein Schaden entsteht – berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.“

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelliefervertrag berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Gerät der Lieferer mit seinen Verpflichtungen mehrfach (Anzahl der Verstöße nennen) in Verzug, so dass dem Besteller ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.

Schadensersatzansprüche sind entsprechend der Haftungsklausel (vgl. Ziff. 9 – hier den jeweiligen Paragraphen des Rahmenvertrages einsetzen) begrenzt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.“

Bei **ausgehandelten** Verzugsregelungen sind weitreichendere Haftungsbegrenzungen möglich, z. B.

„Im Fall des Lieferverzuges bestehen keine Schadensersatzansprüche des Bestellers. Er kann jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.“

oder

„Die Haftung für Lieferverzug ist ausgeschlossen. Tritt der Besteller nach Ablauf einer Frist von ... Tagen/Wochen vom Vertrag zurück, kann er Ersatzansprüche nur in Höhe von ... % des Vertragspreises geltend machen.“

oder

„Tritt Lieferverzug ein, hat der Besteller dem Lieferer zunächst eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, kann der Besteller neben der Vertragserfüllung Schadensersatz verlangen. Dieser ist auf ... Euro begrenzt. Nach Ablauf einer weiteren angemessenen Frist besteht die Möglichkeit zur Auflösung des Vertrages. Weitere Ansprüche des Bestellers im Falle der Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.“

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Gegenstand individueller Vereinbarungen sind üblicherweise auch die jeweiligen Preise und Zahlungsbedingungen, die für jeden Einzelliefervertrag gesondert festgelegt werden sollten.

Klauselvorschlag:

„Preise und Zahlungsbedingungen werden für jede Einzellieferung individuell ausgehandelt. Dabei sind alle Leistungen im Preis zu berücksichtigen.“

6. Gefahrübergang

Die Verlust- oder Beschädigungsgefahr von Liefergegenständen geht – entsprechend den üblichen Regelungen im Maschinenbau – mit der Absendung der Vertragsgegenstände auf den Vertragspartner über. Die Möglichkeit einer unverschuldeten Verzögerung der Absendung ist hierbei zu berücksichtigen.

Klauselvorschlag:

„Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Vertragsgegenstände (Verlassen des Lieferwerks) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.“

7. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt stellt ein unverzichtbares Kredit-sicherungsmittel im Bereich des Maschinenbaus dar. Kaum ein Vertrag wird ohne einen Eigentumsvorbehalt geschlossen. In Lieferbedingungen ist ein solcher üblicherweise enthalten. Dennoch gilt er nicht uneingeschränkt. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt ist zwar automatisch wirksam, Verlängerungs- und Erweiterungsformen müssen dagegen zu ihrer Wirksamkeit nach wie vor ausdrücklich vereinbart werden. Nähere **Einzelheiten** enthält die **Erläuterungsbroschüre zu den VDMA-Bedingungen unter Ziff. 10**.

Da es sich bei Rahmenverträgen um eine dauernde Geschäftsbeziehung handelt, empfiehlt sich die Ausgestaltung des Eigentumsvorbehalts als sog. „Kontokorrentvorbehalt“.

Auch andere Fallvarianten sind denkbar, je nachdem, ob der Liefergegenstand be- oder verarbeitet, eingebaut und/oder weiterveräußert wird.

Klauselvorschlag:

„Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Lieferverträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers.“